

Kollektiver Rechtsschutz in Frankreich – Umsetzungsimpulse für Österreich?

BEITRAG. Während in Österreich noch immer keine konkreten Pläne zur Umsetzung der VerbandsklagenRL vorliegen, plant Frankreich die Einführung eines horizontalen kollektiven Rechtsschutzmechanismus, dessen Anwendung sich nicht bloß im Verbraucherrecht erschöpfen soll. Der vorliegende Beitrag soll das französische System beleuchten und zugleich im Hinblick auf mögliche Umsetzungsimpulse für Österreich bewerten.¹⁾ **ecolex 2024/25**



Mag.^a **Silke Schusser** ist Projektmitarbeiterin im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank geförderten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

A. Einleitung

Österreich ist mit der Umsetzung der VerbandsklagenRL und damit der (Neu-)Einführung einer kollektiven Leistungsklage für Verbraucherinnen mittlerweile so weit in Verzug geraten, dass die EK bereits zu einer begründeten Stellungnahme iZm einem Vertragsverletzungsverf aufgefordert hat;²⁾ trotzdem liegt bis dato nicht einmal ein ME vor. Auch Frankreich ist immer noch säumig, das Gesetzgebungsverf ist aber schon so weit fortgeschritten, dass sich relativ klare Tendenzen erkennen lassen. Der am 15. 12. 2022 veröffentlichte Entwurf wurde am 8. 3. 2023 mit Änderungen von der Nationalversammlung angenommen und in weiterer Folge an den Senat weitergeleitet, welcher am 7. 6. 2023 einen Berichtersteller einsetzte. Eine Begutachtung durch den Senat ist für den 29. 1. 2024 geplant.³⁾ Anders als Deutschland und Österreich kannte das französische Recht bereits vor Umsetzung der VerbandsklagenRL nicht nur eine Unterlassungsverbandsklage, sondern auch eine auf Leistung gerichtete Verbandsklage.

B. Das bisherige System

Sammelklagen in Form der sog *action de groupe* wurden in Frankreich durch das Gesetz Nr 2014–344 (*Loi Hamon*)⁴⁾ eingeführt.⁵⁾ Ursprünglich nur auf Verbraucher- und Wettbewerbsangelegenheiten beschränkt, wurde die *action de groupe* in den Folgejahren für die Sektoren Gesundheit, Diskriminierungsschutz, Umwelt, Datenschutz sowie Mietangelegenheiten übernommen.⁶⁾ Das bisherige System in Frankreich ist stark fragmentiert: Die *action de groupe* ist als spezifischer Mechanismus für ausgewählte Sektoren vorgesehen, je nach Bereich kann nicht jede Art von Schaden geltend gemacht werden und auch nicht jedes Klageziel verfolgt werden.⁷⁾

Das Resümee über die praktische Relevanz der *action de groupe* zeigt eine ernüchternde Bilanz: Seit dem Jahr 2014 wurden zum Stand 2020 insgesamt bloß 21 Sammelklagen eingebracht – 14 davon im Verbraucherbereich, davon drei (durch Vergleich) erfolgreich.⁸⁾

C. Die Neuregelung der *action de groupe*

Der französische Gesetzesentwurf⁹⁾ sieht zunächst die Einführung eines generellen *Action-de-groupe*-Regimes vor, welches nicht mehr sektoral geregelt sein soll, sondern einem einheitlichen horizontalen Gesetzesrahmen unterworfen ist.¹⁰⁾

¹⁾ Der Beitrag ist im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank finanzierten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ (Projektnummer 18812) entstanden.

²⁾ Europäische Kommission, Vertragsverletzungsverfahren im November, www.ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/inf_23_5380 (abgerufen am 27. 11. 2023).

³⁾ *Sénat*, Régime juridique des actions de groupe, www.senat.fr/dossier-legislatif/ppl22-420.html (abgerufen am 27. 11. 2023).

⁴⁾ LOI n° 2014–344 du 17 mars 2014 relative à la consommation; geregelt ist die verbraucherrechtliche *action de groupe* in Art L623–1 bis L623–32 C. consom, sowie Art R622–1 bis R623–33 C. consom.

⁵⁾ *Rebeyrol*, La nouvelle action de groupe, *Recueil Dalloz* 2014, 940 (943); *Azar-Baud*, L'introduction d'une action de groupe en droit de la consommation, *Gazette du Palais* 2013, 16 (16); *Fauvarque-Cosson*, Der neue Mechanismus zur kollektiven Rechtsdurchsetzung in Frankreich: eine Merkwürdigkeit? *euvs* 2014, 143 (143); *Azar-Baud/Biard*, The Dawn of Collective Redress 3.0 in France? in *Uzelac/Voet* (Hrsg), *Class Actions in Europe: Holy Grail or a Wrong Trail?* (2021) 73 (73); zur historischen Entwicklung davor s *Guinchard*, L'action de groupe en procédure civile française, *Revue internationale de droit comparé* 1990, 599 (606); *Puttfarcken/Franke*, Die action civile der Verbände in Frankreich, in *Basedow/Hopt/Kätz/Baetge* (Hrsg), *Die Bündelung gleichgerichteter Interessen im Prozess* (1999) 150 (153ff); *Usunier*, Collective Redress and Class Actions in France, in *Caspar/Janssen/Pohlmann/Schultze* (Hrsg), *Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?* (2009) 293 (294ff); *Cadiet*, Vers un système d'actions de groupe en Europe? *ERA Forum* 2009, 51 (55f); *Azar-Baud*, Les actions collectives en droit de la consommation (2013) 78ff.

⁶⁾ *Azar-Baud/Biard* in *Uzelac/Voet* 73 (79f); *Meller-Hannich/Krausbeck*, Modelle und Praxis des kollektiven Rechtsschutzes in europäischen Mitgliedsstaaten, *DAR-Extra* 2018, 725 (726).

⁷⁾ Für eine Übersicht vgl *Assemblée Nationale*, Rapport sur la proposition de loi relative au régime juridique des actions de groupe, 15 février 2023 (*Rapport 2023*) 18ff, www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/rapports/cion_lois/116b0862_rapport-fond# (abgerufen am 30. 11. 2023).

⁸⁾ *Assemblée Nationale*, Rapport d'information sur le bilan et les perspectives des actions de groupe, 11 juin 2020 (*Bilan 2020*) 13ff, www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/rapports/cion_lois/115b3085_rapport-information.pdf (abgerufen am 30. 11. 2023); *Le Monde*, Justice: l'Assemblée nationale relance les actions de groupe, www.lemonde.fr/politique/article/2023/03/09/justice-l-assemblee-nationale-relance-les-actions-de-groupe_6164711_823448.html (abgerufen am 30. 11. 2023).

⁹⁾ *Sénat*, Proposition de loi n° 420 (2022–2023) relative au régime juridique des actions de groupe (*Proposition de loi n° 420*), www.senat.fr/leg/ppl22-420.pdf (abgerufen am 30. 11. 2023).

¹⁰⁾ Im Code civil einen eigenen Abschnitt einzufügen wurde im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Natur der Bestimmungen abgelehnt und stattdessen beschlossen, die Neufassung in einem bis dato unkodifizierten „Ad-hoc-Gesetz“ vorzunehmen, vgl *Assemblée Nationale*, Proposition de loi relative au régime juridique des actions de groupe 15 décembre 2022, www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/116b0639_proposition-loi.pdf (abgerufen am 30. 11. 2023); *Assemblée Nationale*, Amendement N° CL25 11 février 2023, www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/amendements/O639/CION_LOIS/CL25 (abgerufen am 30. 11. 2023).

1. Anwendungsbereich

Der eingeschränkte – und deshalb vielkritisierte –¹¹⁾ Anwendungsbereich der bisherigen *action de groupe* soll erweitert werden: Mit der neuen *action de groupe* können Schäden natürlicher und juristischer Personen (!) geltend gemacht werden, deren gemeinsame Ursache derselbe oder ein gleichartiger Verstoß gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten jeder in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelnden Person, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder privatrechtlichen Einrichtung in Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung ist.¹²⁾ Darüber hinaus kann unter dem einheitlichen System nun bereichsunabhängig sowohl Unterlassung als auch Abhilfe ohne Rücksicht auf die Art des Schadens begehrt werden.¹³⁾

2. Klagebefugnis

Ein gesamtheitliches horizontales Sammelklagenkonzept, wie es Frankreich anstrebt, erfordert naturgemäß eine Erweiterung der Klagebefugnis, um dem weiten Anwendungsbereich auch gerecht zu werden.¹⁴⁾ Die Verbandsklagebefugnis ist deshalb sinnvollerweise nicht nur auf Verbraucherverbände beschränkt. Während in der Vergangenheit sehr hohe Anforderungen an eine klagebefugte Einrichtung gestellt wurden (Zulassungsverf, Bestand über mehrere Jahre),¹⁵⁾ entschärft der Entwurf die Kriterien, welche die neuen qualifizierten Einrichtungen erfüllen müssen. Er ermöglicht darüber hinaus auch die Gründung von Ad-hoc-Verbänden¹⁶⁾ und erweitert die Klagebefugnis richtlinienkonform¹⁷⁾ auf qualifizierte Einrichtungen anderer MS.¹⁸⁾ Daneben wird auch der Staatsanwaltschaft (*ministère public*) eine Antragsbefugnis für Unterlassungsverbandsklagen sowie eine Interventionsbefugnis für Abhilfeverbandsklagen eingeräumt.¹⁹⁾

¹¹⁾ *Cadiet/Jeuland*, Droit judiciaire privé¹² (2023) Rz 375; *Azar-Baud/Magnier*, Class Action à la française, in *Fitzpatrick/Thomas* (Hrsg.), The Cambridge Handbook of Class Actions (2021) 247 (250ff); *Lafond*, L'action de groupe française ou l'art de rater une belle occasion, *Revue internationale de droit comparé* 2016, 319 (321f); *Rebeyrol*, *Recueil Dalloz* 2014, 940 (943f); so auch bereits *Guinchard*, Une class action à la française? *Recueil Dalloz* 2005, 2180.

¹²⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er}; zu Fragen iZm einer derart weiten Umsetzung, *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 69 (79).

¹³⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er}.

¹⁴⁾ Natürlich können sich iZm Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} bis Z 1 Abs 2 Beschränkung aus dem Satzungszweck der Verbände ergeben, dies kann jedoch durch die Möglichkeit einer Klage durch Ad-hoc-Verbände entschärft werden, vgl Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} bis Z 1 Abs 3.

¹⁵⁾ *Picart*, La consécration du modèle français de l'action de groupe, *Revue juridique de l'Ouest* 2017, 73 (75); *Fauvarque-Cosson*, *eufr* 2014, 143 (144); *Cadiet/Jeuland*, Droit judiciaire privé¹² Rz 375.

¹⁶⁾ Ad-hoc-Verbände müssen ordnungsgemäß gemeldet sein und entweder im Auftrag von 50 natürlichen Personen handeln oder im Auftrag von mindestens fünf juristischen Personen des Privatrechts oder fünf Gebietskörperschaften tätig werden, vgl Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} bis Abs 3.

¹⁷⁾ Art 4 Abs 1 VerbandsklagenRL.

¹⁸⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} bis; vgl *Azar-Baud*, The Effects of the Directive on Representative Actions for the Protection of the Collective Interest of Consumers on the French Group Action Regime, *Revista Italo-Española de Derecho Procesal* 2020, 111 (119).

¹⁹⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} bis Z III; generell wird der Staatsanwaltschaft im französischen Zivilprozess eine Vielzahl an Befugnissen eingeräumt, s Art 422ff Code de procédure civile, hierzu krit *Cadiet/Jeuland*, Droit judiciaire privé¹² Rz 353 mwN.

3. Verfahrensgang

Um ein Verbandsklageverf auf Abhilfe (*action de groupe en réparation des préjudices*) einzuleiten, muss der Verband mindestens zwei Einzelfälle zur Stützung seines Vorbringens vorweisen.²⁰⁾ Die Gliederung des bisherigen *Action-de-groupe*-Verf in ein Grundurteil über die Haftung sowie in ein darauffolgendes Entschädigungsverf soll beibehalten werden.²¹⁾ Gleich wie nach dem alten System soll auch die neue *action de groupe* einem Opt-in-Mechanismus folgen, der Beitritt ist nach dem Grundurteil über die Haftung innerhalb einer vom Gericht festgelegten Frist möglich.²²⁾ Das darauf folgende Entschädigungsverf kann entweder als individuelles Kompensationsverf²³⁾ oder – nach Antrag der Kl – als kollektives Liquidationsverf²⁴⁾ ausgestaltet werden: Im Rahmen der individuellen Kompensation wenden sich die Geschädigten entweder direkt an die für haftbar erklärte Unternehmerin oder richten sich an den Verband, welcher dann ein Mandat zur Geltendmachung der Entschädigung enthält.²⁵⁾ Die Leistung erfolgt dabei direkt an die Verbraucherinnen.²⁶⁾ Im kollektiven Liquidationsverf soll der Verband im Namen der Verbraucherinnen die Höhe der Entschädigung verhandeln, welche in Folge vom Gericht geprüft wird. Die Entschädigungssumme muss auf ein speziell dafür eingerichtetes Konto bei der *Caisse des dépôts* eingezahlt werden, erst dann erfolgt die Verteilung an die Verbraucherinnen.²⁷⁾

4. Finanzierung

Die geringe Effektivität des bisherigen *Action-de-groupe*-Systems wird – neben dem eingeschränkten und fragmentierten Anwendungsbereich sowie der stark beschränkten Klagebefugnis – auf die mangelnde Finanzierung von Verbandsklagen zurückgeführt.²⁸⁾

Als Zulässigkeitserfordernis bedarf die Klage einer eidesstaatlichen Erklärung des Verbandes, dass eine Drittmittelgeberin kein wirtschaftliches Interesse am Verfahren hat.

In Frankreich gab es bis dato keine spezifischen Regeln für die Finanzierung von Sammelklagen.²⁹⁾ Früher wurden sie primär durch staatliche Zuschüsse finanziert, doch auch diese haben in den letzten Jahren stark

abgenommen.³⁰⁾ Im französischen Zivilprozess trägt zunächst jede Partei die Prozesskosten selbst, sie fallen gem Art 696

²⁰⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *quinquies*.

²¹⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *quinquies*; zum alten System: Art L623-5 C. consom.; Art 66ff LOI n° 2016-1547 du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXI^e siècle.

²²⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *octies*.

²³⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *octies*.

²⁴⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *undecies*.

²⁵⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *octies*.

²⁶⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *octies*; *Lèguevaques*, Encore un effort pour doter la France d'une véritable « class action » efficace, *Actu-Juridique.fr*, www.actu-juridique.fr/affaires/droit-economique/encore-un-effort-pour-doter-la-france-dune-veritable-class-action-efficace/ (abgerufen am 30. 11. 2023).

²⁷⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *undecies*.

²⁸⁾ *Bilan* 2020 (FN 8) 52ff; *Lafond*, L'action de groupe française ou l'art de rater une belle occasion, *Revue internationale de droit comparé* 2016, 319 (320f, 324).

²⁹⁾ *Cadiet/Jeuland*, Droit judiciaire privé¹² Rz 375.

³⁰⁾ 3,64 Mio Euro im Jahr 2014 auf 2,83 Mio Euro im Jahr 2019, *Bilanz* 2020 (FN 8) 53ff.

Code de procédure civile der unterlegenen Partei zur Last,³¹⁾ es sei denn, die Richterin legt die gesamten Kosten oder einen Teil davon der anderen Partei auf. Der Gesetzesentwurf will in gewisser Hinsicht die Verbände entlasten: Die Richterin kann dem Staat die Kosten der Beweisaufnahme auferlegen, sofern die Klage einen „ernsthaften“ Charakter aufweist.³²⁾ Bei Unterliegen des Verbands kann die Richterin anordnen, dass der Staat ganz oder teilweise die Verfahrenskosten trägt, sofern die Klage weder „mutwillig noch arglistig“ eingebracht wurde.³³⁾ Diese Regelung stellt zwar bis zu einem gewissen Grad sehr wohl eine finanzielle Entlastung der Verbände dar, nichtsdestotrotz haben diese die Kosten für die Verfahrenseinleitung zunächst selbst aufzubringen.

Drittfinanzierung ist in Frankreich per se nicht untersagt.³⁴⁾ Art 10 Abs 1 VerbandsklagenRL legt zur Vermeidung von Interessenkonflikten fest, dass die MS bei einer Finanzierung durch Dritte, welche ein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung oder am Ausgang des Verf haben, sicherstellen müssen, dass „(...) der Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher im Rahmen der Verbandsklage nicht aus dem Fokus gerät“.³⁵⁾ Obwohl aus den Vorgaben der RL kein Verbot der Drittfinanzierung zu entnehmen ist,³⁶⁾ hat Frankreich diese Bestimmung verschärft und darüber hinaus auch noch für nationale Verf – außerhalb des Anwendungsbereichs der RL – übernommen:³⁷⁾ Der französische Entwurf verlangt als Zulässigkeitsanforderung der Klage eine eidesstaatliche Erklärung des Verbands, wonach dieser bestätigt, dass eine Drittmittelgeberin kein wirtschaftliches Interesse an der Einleitung und am Ausgang des Verfahrens hat.³⁸⁾ In Anbetracht der Tatsache, dass eine marktwirtschaftlich orientierte Finanziererin naturgemäß ein wirtschaftliches Interesse haben wird, scheint dabei wohl mehr als zweifelhaft, ob eine derart formulierte Regelung noch einen Restanwendungsbereich für Drittfinanzierung zulässt.³⁹⁾

³¹⁾ Vgl Art 12 Abs 1 VerbandsklagenRL.

³²⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 2 *nonies*.

³³⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 2 *nonies*; zur Auslegungsbedürftigkeit beider Begriffe, *Lecat/Brueder*, La nouveau régime envisagé de l'action de groupe en France: un futur nid à contentieux? Gazette du Palais 2023, 37 (37).

³⁴⁾ *Azar-Baud/Biard* in *Uzelac/Voet* 73 (90); Einschränkungen bestehen jedoch durch Berufs- und Standesregeln, *Club des Juristes*, Rapport sur le financement du procès par des tiers, www.think-tank.leclubdesjuristes.com/wp-content/uploads/2014/01/CDJ_Rapport_Financement-proc%C3%A8s-par-les-tiers_Juin-2014.pdf (abgerufen am 30. 11. 2023).

³⁵⁾ Art 10 Abs 1 VerbandsklagenRL.

³⁶⁾ *Biard/Kramer*, The EU Directive on Representative Actions for Consumers: a Milestone or Another Missed Opportunity? ZEuP 2019, 249 (257); *Stadler*, Die (Dritt-)Finanzierung von Klagen des kollektiven Rechtsschutzes, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg.), Konsumentenpolitisches Jahrbuch (2021) 135 (150); *Gsell/Meller-Hannich*, Die Umsetzung der neuen EU-Verbandsklagerichtlinie: Gutachten über die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (RL [EU] 2020/1828) ins deutsche Recht 47, www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/02/03/21-02-04_vzbv_verbandsklagen-rl_gutachten_gsell_meller-hannich.pdf (abgerufen am 27. 11. 2023).

³⁷⁾ Rapport 2023 (FN 7) 55f.

³⁸⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1^{er} *ter*.

³⁹⁾ *Lecat/Brueder*, Gazette du Palais 2023, 37 (37); *Bretel*, Recours collectifs en Europe: la transposition de la directive (UE) 2020/1828 en question, www.dalloz-actualite.fr/dossier/recours-collectifs-en-europe-transposition-de-directive-ue-20201828-en-question (abgerufen am 30. 11. 2023); *Le Monde*, Actions de groupe: « La France n'accorde pas aux associations une source de financement en pratique indispensable », www.lemonde.fr/idees/article/2023/03/07/actions-de-groupe-la-france-n-accorde-pas-aux-as

Werden die nötigen Mittel jedoch nicht über staatliche Subventionen oder durch Drittmittelgeberinnen lukriert, müssen diese auf anderem Weg herbeigeschafft werden: Bereits in der Vergangenheit wurde die Einführung einer zivilrechtlichen Geldbuße diskutiert, welche einem speziellen Fonds zur Finanzierung von Verbandsklagen zufließen soll.⁴⁰⁾ Der französische Gesetzesentwurf sieht zwar eine Geldbuße (*sanction civile*) auf Antrag der Staatsanwaltschaft im Fall einer vorsätzlichen Schädigung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Gewinns vor.⁴¹⁾ Nach dem nunmehrigen Konzept soll die Geldbuße⁴²⁾ jedoch der Staatskasse und nicht einem Fonds zufließen.⁴³⁾

D. Umsetzungsimpulse für Österreich

Der objektive Anwendungsbereich des französischen Entwurfs geht weit über das von der VerbandsklagenRL geforderte Maß hinaus und ist insofern begrüßenswert, als er Abgrenzungsschwierigkeiten und Zulässigkeitsstreitigkeiten (wie sie nach dem französischen System in der Vergangenheit bereits bestanden haben)⁴⁴⁾ den Boden entziehen könnte.⁴⁵⁾ Die bisherigen Erfahrungen zur *action de groupe* bestätigen, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die in Anhang I aufgezählten Rechtsakte für verschiedene prozessuale Schwierigkeiten sorgen kann. Es sollte daher auch im Rahmen der österr Umsetzung auf eine derartige Beschränkung verzichtet werden.⁴⁶⁾ Die Erweiterung des subjektiven Anwendungsbereichs auf juristische Personen war in Frankreich bereits eine langjährige Forderung und ist insoweit (auch nur dort) deshalb stimmig, als nicht nur Verbraucherschutzverbände klagebefugt sind.⁴⁷⁾ Abgesehen davon illustriert das französische Bsp vor allem, dass die Einführung eines gesetzlich normierten kollektiven Rechtsschutzmechanismus – welcher nicht nur auf das Verbraucherrecht beschränkt ist – außerhalb der Umsetzung der VerbandsklagenRL durchaus ein diskussionswertes Vorhaben für die Zukunft sein kann und sein sollte.

Auf Finanzierungsebene sollte für die österr Umsetzung bedacht werden, dass der Schutz vor angeblichen Interessenkonflikten im Rahmen der Drittfinanzierung eben nicht heißen

sociations-une-source-de-financement-en-pratique-indispensable_6164530_3232.html (abgerufen am 29. 11. 2023).

⁴⁰⁾ *Allard*, Le financement des actions de groupe, *Journal de Droit de la Santé et de l'Assurance Maladie* 2017, 139 (140).

⁴¹⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1253 C. civ. zu deren Eigentümlichkeit s *Lecat/Brueder*, Gazette du Palais 2023, 37 (38).

⁴²⁾ Für juristische Personen bis zu 3% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre, Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1253 C. civ.

⁴³⁾ Proposition de loi n° 420 (FN 9) Art 1253 C. civ.; der Entwurf lässt offen, ob die Mittel einer bestimmten Zweckwidmung (zB der Förderung des kollektiven Rechtsschutzes) unterliegen, *Léguevaques*, Encore un effort pour doter la France d'une véritable « class action » efficace FN 26, *Actu-Juridique.fr*, www.actu-juridique.fr/affaires/droit-economique/encore-un-effort-pour-doter-la-france-dune-veritable-class-action-efficace/ (abgerufen am 30. 11. 2023).

⁴⁴⁾ *Cadiet/Jeuland*, *Droit judiciaire privé*¹² Rz 375; Cour d'appel de Paris, 9. 11. 2017, n° 16/05321; Cour de Cassation, 19. 6. 2019, n°18-10.424; Tribunal de grande instance de Nanterre, 14. 5. 2018, n° 14/11846.

⁴⁵⁾ *Azar-Baud/Magnier* in *Fitzpatrick/Thomas* 247 (267); *Amaro/Usunier*, L'Action de groupe à la française fait peau neuve, *Recueil Dalloz* 2023, 1064 (1064); *Azar-Baud*, *Revista Ítalo-Española de Derecho Procesal* 2020, 111 (118).

⁴⁶⁾ *Scholz-Berger/Schusser*, Kollektiver Rechtsschutz nur für Verbraucherinnen und Verbraucher? NZ 2023, 239 (244 mwN).

⁴⁷⁾ *Azar-Baud/Magnier* in *Fitzpatrick/Thomas* 247 (267); Bilanz 2020 (FN 8) 46ff; zu Österreich dazu *Scholz-Berger/Schusser*, NZ 2023, 239 (244).

muss, eine solche komplett zu verbieten.⁴⁸⁾ Um den Vorgaben der RL in Bezug auf eine effektive Ausgestaltung der Verbandsklagen gerecht zu werden,⁴⁹⁾ sollen⁵⁰⁾ auch andere Instrumente die Finanzierung von Verbandsklagen absichern:⁵¹⁾ Diesbezügliche Impulse können aus der französischen Diskussion rund um den (Quasi-)Gewinnabschöpfungsmechanismus in Form der *sanction civile* gewonnen werden. Neben dem effektiven Umgang mit Streuschäden⁵²⁾ kann ein solcher bei richtiger Ausgestaltung darüber hinaus als Finanzierungsmittel genutzt werden, indem der abgeschöpfte Gewinn einem Klagefonds zugeteilt wird.⁵³⁾ In Deutschland gibt es nach § 10 dUWG bereits eine Gewinnabschöpfungsklage der Verbände, der abgeschöpfte Gewinn fließt hierbei jedoch dem Bundeshaushalt zu.⁵⁴⁾ Da es für einen Verband wenig attraktiv scheint, auf eigenes Risiko für die

Staatskasse zu klagen, handelte es sich bei der Gewinnabschöpfungsklage „bisher“ um totes Recht.⁵⁵⁾ Während sich in Frankreich das Problem der mangelnden Klagemotivation bei der Geltendmachung durch die Staatsanwaltschaft nicht stellt, weil diese nicht das Kostenrisiko trifft, müsste für Österreich, wenn ein Verband im Rahmen einer Abhilfe- oder Unterlassungsklage einen solchen Anspruch geltend macht, erst ein entsprechender Anreiz geschaffen werden. Neben der Zulassung von Drittfinanzierung zur Minderung des Kostenrisikos wäre es denkbar, die abgeschöpften Mittel als eine von mehreren Finanzierungsquellen eines Klagefonds einzusetzen, welche dann den Verbänden auf diesem Wege wieder zugutekommen.⁵⁶⁾

Schlussstrich

Schlussendlich zeigt die französische Diskussion va eines: Soll die Wirksamkeit der Verbandsklage für Österreich gesichert werden, so führt kein Weg an effektiven Finanzierungsmöglichkeiten vorbei. Sonst droht auch die Verbandsklage - so ein häufig in diesem Kontext gebrauchter Ausdruck - am „*cimetière des procédures mort-nées*“⁵⁷⁾ zu enden.

⁴⁸⁾ Geroldinger, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht - prozessuale Aspekte, 21. ÖJT Band II/1, 101 (172); Scholz-Berger, Finanzierung von Verbandsklagen, in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser (Hrsg.), Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 143 (147ff); Leupold, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie - ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in Reiffenstein/Blaschek (Hrsg.), Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2021 (2021) 71 (107).

⁴⁹⁾ Siehe iZm der Finanzierung insb Art 20 Abs 1 VerbandsklagenRL und dazu etwa Dangel, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023) 215ff mwN.

⁵⁰⁾ Drittfinanzierung wird nicht in allen Situationen in Betracht kommen, vgl Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 (312); Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (160).

⁵¹⁾ Zu denken wäre zB an eine Reduktion der Gerichtsgebühren, Leupold in Reiffenstein/Blaschek 71 (112ff); Dangel, Die Richtlinie über Verbandsklagen 217f.

⁵²⁾ Dazu statt vieler Spitzer, Kollektivinteressen im Zivilprozess, in GedS Rebhahn (2019) 573 (586ff).

⁵³⁾ Stadler in Reiffenstein/Blaschek 135 (172f); Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (162).

⁵⁴⁾ § 10 Abs 1 dUWG; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG⁴² (2024) § 10 Rz 42ff.

⁵⁵⁾ Goldmann in Harte-Baverdamm/Henning-Bodewig, UWG⁵ (2021) § 10 Rz 5; Spitzer in GedS Rebhahn 573 (588); Leupold in Reiffenstein/Blaschek 71 (107); ob sich dies mit der Zulassung von Drittfinanzierung im Rahmen der Novellierung von § 10 dUWG ändert, bleibt abzuwarten, zur Novellierung Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG⁴² § 10 Rz 4ff, 36ff.

⁵⁶⁾ Fezer, Zweckgebundene Verwendung von Unrechtserlösen und Kartellbußen zur Finanzierung der Verbraucherarbeit 50, www.kops.uni-konstanz.de/server/api/core/bitstreams/5608cc40-9eef-43c5-aa92-77f6b6caecb5/content (abgerufen am 29. 11. 2023); Stadler in Reiffenstein/Blaschek 135 (172f); Gsell/Meller-Hannich, Gutachten (FN 36) 50; Geroldinger, 21. ÖJT Band II/1, 101 (124f; 177); Leupold in Reiffenstein/Blaschek 71 (107); Scholz-Berger in Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser 143 (162 FN 73).

⁵⁷⁾ „Friedhof der totgeborenen Verfahren“, Cadet/Jeuland, Droit judiciaire privé¹² Rz 375 unter Verweis auf Boré, Le projet d'action de groupe: action mort-née ou premier pas? Gazette du Palais 2013, 2095.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Ramon Spiegel und Gabriel Wunderlich

Neuer Fristenlauf bei Zurückziehung des Verfahrenshilfeantrags

ecolex 2024/26

§ 63, § 73 Abs 2, § 464 Abs 3 ZPO

OGH 5. 10. 2023, 3 Ob 169/23h

Zivilverfahrensrecht; Verfahrenshilfe; Notfrist; Unterbrechung; Ex-nunc-Wirkung

1. Hat die bekl Partei vor Ablauf (ua) der Frist, innerhalb deren sie die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines RA beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung der Klagebeantwortung gem § 73 Abs 2 ZPO frühestens mit der Zustellung des Bescheids, mit dem der RA bestellt wird, bzw mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Begebung eines RA versagt wird. Nach der Lehre und Rsp wird eine solche Unter-

brechungswirkung bei sämtlichen einer Notfrist unterliegenden Prozesshandlungen bejaht.

2. Das Gesetz trifft keine explizite Regelung für den hier vorliegenden Fall, dass eine Partei den von ihr gestellten - eine Notfrist (wie hier für die Erstattung der Klagebeantwortung) unterbrechenden - Verfahrenshilfeantrag vor der E des Gerichts darüber zurückzieht.

3. Es erscheint jedenfalls dann, wenn eine Partei den von ihr gestellten Verfahrenshilfeantrag ausdrücklich „mit Wirkung ex nunc“ zurückzieht und gleichzeitig jene Prozesshandlung setzt, deren Frist durch den Verfahrenshilfeantrag unterbrochen worden war, sachgerecht, dass die ursprünglich unterbrochene Notfrist (erst) mit Rücknahme des Antrags - weil ab diesem